

Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Wendelstein

Vom 05.07.1999
.....

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Markt Wendelstein folgende

Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Wendelstein:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Wendelstein ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Wendelstein.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Bestimmungen erlassen.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren, Versäumnisentgelten, Mahngebühren und Auslagen gilt die Gebührensatzung für die Gemeindebücherei.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (2) Minderjährige können erst Benutzer werden, wenn sie das siebte Lebensjahr vollendet haben. Sie benötigen bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Die Medien können ausschließlich während der Öffnungszeiten und nur bei der Gemeindebücherei entliehen und zurückgegeben werden.

§ 4

Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Voraussetzung für die Entleihung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig:
Familiename und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, ggf. auch die besuchte Schule.

- (2) Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Büchereiorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.
- (3) Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülersausweises ausgestellt und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei es verlangt.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Ausleihe und Leihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die vorhandenen Medien zur Benutzung außerhalb der Gemeindebücherei für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Zeitschriften, Tonkassetten und CDs | 2 Wochen |
| Videos und CDRoms | 1 Woche. |
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich zu stellen; auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen. Die Leihfrist für Videos und CDRoms kann nicht verlängert werden.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, häufig verlangter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken.
- (2) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (3) Medien, die zum Präsenzbestand (z.B. aktuelle Zeitschrift) gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers unverbindlich Vorbestellungen entgegennehmen. Der Vorgemerkte wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb

einer Frist von acht Tagen nicht abgeholt, kann die Gemeindebücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 8

Fernleihe

- (1) Auf Antrag des Benutzers kann die Gemeindebücherei in der Bücherei nicht vorhandene Medien im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Büchereien bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gebunden.
- (2) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellten Medien eingetroffen sind. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von zehn Tagen an die liefernde auswärtige Bücherei zurückgeschickt.
- (3) Für die Vermittlung durch den Leihverkehr wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Versäumnisgebühr und etwaige Mahngebühr richten sich nach der Gebührensatzung.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

- (1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er hat die Medien sorgsam und schonend zu behandeln und darf sie nicht an andere weitergeben.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer für den Verlust oder die Beschädigung, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft.
- (4) Der Markt Wendelstein (Gemeindebücherei) haftet nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Medien (insbesondere durch mit Viren infizierte Computer-Disketten) erleiden. Er haftet auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden.

§ 11

Schadensersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung werden durch die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

- (2) Der Schadensersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12

Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht, Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren, Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keinerlei Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt der Erste Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter oder das mit der Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Das Büchereipersonal kann, unabhängig von einem konkreten Diebstahlsverdacht, Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
- (6) Im übrigen gilt die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung, die ausgehängt wird.

§ 13

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung oder gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen oder aus den Räumen verwiesen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die am 7.10.1976 beschlossene Satzung wird aufgehoben.

Wendelstein, den 05.07.1999

Markt Wendelstein

1. Bürgermeister

